

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Ersch. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich hier mit Postlohn 1.33 M., im Verlags- und 10 Km.-Bericht 1.40 M., im übrigen Württemberg 1.50 M. Monats-Abonnement nach Verhältnis.

Fernsprecher Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr für die einspalt. Zeile zur gewöhnlichen Schrift oder deren Raum bei einmal. Einschaltung 10 M., bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Belegten: Plauderblätter, Illustr. Sonntagsblatt und Schwäb. Landwirt.

Nr. 125

Mittwoch, den 2. Juni

1915

Die Eroberung von Strij; über 9000 Gefangene.

Amtl. Verh.

Bekanntmachung

betr. Bestandshebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (woraunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anhalten zur Uebertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Ziff. „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Febr. 1915 mit den hier vorgesehenen Strafen belegt wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Ziff. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

- | Klasse | Gegenstand |
|--------|--|
| 1. | Alle helle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original. |
| 2. | Alle mittelhelle Kattun- und Barchentlumpen, sortiert und original. |
| 3. | Alle original bunte Kattun- und Barchentlumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen, sowie solches Material, das ausschließlich für die Tappan-Fabrikation verwendbar ist. |
| 4. | Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 1-3, ohne Zusatz von Öl hergestellt. |

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

- | Klasse | Gegenstand |
|-----------------------------------|--|
| A. Alte baumwollene Lumpen: | |
| 5. | Alle weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gordinen, Mull, gehäkelte und gestrickte Sachen. |
| 6. | Alle weiß-weiße Kattun, alle Sorten. |
| 7. | Alle weiß und weiß-weiß baumwollgestrickt. |
| 8. | Alle blaue Kattunlumpen. |
| 9. | Alle Hofenzug und Englisch Leder. |
| 10. | Alle bunte baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz. |
| B. Neue baumwollene Stoffabfälle: | |
| 11. | Neue weiße Wäscheabfälle, Kattun und Barchent, alle Qualitäten. |
| 12. | Neue helle, bunte und farbige Kattune und Barchent, original und sortiert, in allen Qualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltücher. |

13. Neu Englisch Leder.
 14. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5-13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.
 15. C. Anfortierte, sogenannte bunte Lumpen. (Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)
- § 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperchaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeit auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lageräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte keine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräumen zu melden und gelien, soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmbar.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl., Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl., Personen, welche zur Wiederherstellung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handlungsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4. Umfang der Meldung. Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

§ 5. Ausnahmen von der Verfügung. Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg von den Klassen 1-4
je 500 " " 5-14
je 2000 " " der Klasse 15.

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Fehlmeldungen verpflichtet.

§ 6. Beschlagnahmestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1-4.) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lager-räumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbe-

hördern jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Befichtigung des Vertriebes zu gestatten. Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 35, Lügnowstr. 33-36 (Fernspr.: Röllendorf 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegeministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind. Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten. Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7. Ueber Gefaße um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstr. 9/10.

§ 8. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebescheinungen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Bewiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Jedem eine weitere Mitteilung darf der Meldebescheinung nicht enthalten.

Die amtlichen Meldebescheinungen werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ Berlin W 35, Lügnowstr. 33-36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W II) des Kriegsmilitärministeriums, Berlin SW 48, Verlängerung Hedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Stuttgart, den 27. Mai 1915.

Das R. k. v. H. v. Generalkommando des XIII. (R. W.) Armekorps: gez. v. Marchaler.

Die Gemeindebehörden

wollen vorstehende Bekanntmachung alsbald nach dem Erscheinen der Nummer des Bezirksamtsblatts an den für die Veröffentlichungen bestimmten Stellen zum Aushang bringen oder anhängen.

Nagold, den 1. Juni 1915. R. Oberamt: Kommerell.

Ernter Durchbruchversuch der Franzosen abge schlagen.

W.B. Großes Hauptquartier, 1. Juni. Amtlich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nach ihrer Niederlage südlich von Nuville am 30. Mai versuchten die Franzosen weiter nördlich gestern einen neuen Durchbruch. Der Angriff, der sich in einer Frontbreite von 2 1/2 Kilometern gegen unsere Stellungen zwischen der Straße Souchez-Bethune und Carency-Wach richtete, brach meist schon in unserem Feuer unter großen Verlusten zusammen. Nur westlich von Souchez kam es zum Nahkampf, in dem wir Sieger blieben.



